



Aktuelles FDF-Magazin

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Niedersachsen e.V.

Ausgabe 5

IPM abgesagt

Aktionsplan Ausbildung

Wir
wünschen
Ihnen frohe
Festtage.

Bitte bleiben
Sie gesund!

Blumengroßmarkt Bremen

- » vielfältiges Blumen- und Pflanzenangebot
- » Floristenbedarf und Gartenzubehör
- » große frostfreie Kundenparkhallen

weitere Einkaufsmöglichkeiten:

- » Edeka C+C-Großmarkt
- » Obst-/Gemüsehalle und Spezialitätenhalle

Nähere Informationen unter: www.grossmarkt-bremen.de



Grossmarkt Bremen

• das frische centrum

Inhaltsverzeichnis

- 03** ***IPM abgesagt!***
- 03 - 04** ***www.mit-abstand-gruen.de***
- 04 - 05** ***Bundeskongress 2020***
- 05** ***Tarifbindung***
- 05 - 06** ***Aktionsplan Ausbildung***
- 06 – 07** ***FDF-Rahmenabkommen Strom***
- 07 - 08** ***Aktion „Licht ins Dunkel bringen“***
- 08 - 11** ***Gut zu Wissen!***
- 12** ***FDF-Büro nicht besetzt***
- 12** ***Zum Jahreswechsel***



„unsere Betreuer bei der WEMAG“

Beilagen:

- Schmidt Floristik
Frühjahr & Sommer 2021

Energiesparer WEMAG



„Licht ins Dunkel“

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachverband Deutscher Floristen, LV Niedersachsen e. V, Siemensstr. 11, 30916 Isernhagen, Tel.: 0511 - 80 15 12, Fax: 0511 - 88 79 15, E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de
Redaktion und Layout: Corina Wieckenberg Bezug: 5 x im Jahr, im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden!

IPM 2021 abgesagt

Die für den 26. bis 29. Januar 2021 geplante IPM ESSEN wurde seitens der Messe ESSEN im Oktober abgesagt. In ihrer Presse-Information erklärte die Messe, dass vor dem Hintergrund der zunehmend dynamischen Situation und der weltweiten Reiserestriktionen derzeit nicht die für die seriöse Vorbereitung der internationalen Messteilnehmer erforderliche Planungssicherheit bestehen kann. So sehr sich die grüne Branche die IPM ESSEN als Kommunikationsplattform gewünscht hat, so groß ist die Verunsicherung angesichts des jüngsten Infektionsgeschehens in wichtigen Märkten wie den Benelux-Ländern oder Frankreich. Die Messe Essen gibt der Branche zum geplanten Messetermin dennoch eine Bühne und veranstaltet gemeinsam mit ihren Partnerverbänden ein Spitzentreffen zwischen Entscheidern und der Politik. Die nächste IPM ESSEN findet vom 25. bis 28. Januar 2022 in der Messe Essen statt.

Eine verantwortungsvolle Entscheidung

Wir können uns sehr gut vorstellen, wie schwierig die Entscheidung zur Absage der IPM ESSEN 2021 den Verantwortlichen in Essen gefallen ist. Die Zuspitzung der Situation haben wir intensiv verfolgt und Entwicklungen und deren Konsequenzen in diesen Tagen immer wieder hin und her bewegt! Der FDF stand und steht im kontinuierlichen Kontakt mit den Ausstellern von floralem Bedarf und ist von daher unmittelbar in deren Entscheidungsprozesse involviert. Auch mit den Entscheidungsträgern der Messe stehen wir im regelmäßigen Austausch. Natürlich hätten wir sehr gern Mitglieder, Floristen, Partner und Freunde des FDF wieder in unserer FDF-World auf der IPM ESSEN 2021 begrüßt. Bis zur finalen Absage durch die Geschäftsführung der Messe Essen haben wir am Auftritt des FDF und an der Darstellung von inspirierenden blumigen Präsentationen mit entsprechenden Sicherheitskonzepten gearbeitet. Letztendlich gilt aber die Prämisse "safety first". Die Absage der IPM ESSEN 2021 auf Grund der Corona-Pandemie hat eine historische Dimension. Die verantwortungsvolle Entscheidung der Messe Essen tragen wir zu 100% mit und bieten unsere partnerschaftliche Unterstützung an. Dem IPM ESSEN SUMMIT sehen wir mit Vorfreude entgegen. Und wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit der grünen Branche, sobald es die Umstände zu lassen - spätestens in der FDF-World auf der IPM ESSEN 2022.



Foto: Helmut Prinz

Sicherer Einkauf

Fachhandel und Baumärkte sorgen für sicheren Einkauf

- Bundeseinheitliche Regelung nötig

ZVG/VDG/IVG/FDF/BGI/BHB) Angesichts der jüngsten beschlossenen Corona-Maßnahmen mahnen gärtnerischer Fachhandel, Baumärkte und Floristen eine bundeseinheitliche Umsetzung der Bund-Länderbeschlüsse an. Gleichzeitig erinnern der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG), der Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e. V. (BHB), der Verband Deutscher Garten-Center e. V. (VDG), der Fachverband Deutscher Floristen e. V. (FDF), der Industrieverband Garten e. V. (IVG) und der Verband des Deutschen Blumen- Groß- und Importhandels e. V. (BGI) an die umfassende

- Schilderangebot wird angepasst

Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln in und vor den Verkaufseinrichtungen. Die Verbände appellieren an Kunden und Unternehmen gleichermaßen, die Vorschriften strikt einzuhalten und so für einen sicheren Einkauf zu sorgen.

Bundeseinheitliche Lösungen bieten Sicherheit für Unternehmer und Kunden gleichermaßen, betonen die Verbände und warnen vor einem Einkaufstourismus über Bundesländergrenzen hinweg.

Zur Unterstützung der Betriebe erneuern ZVG, VDG, FDF, BHB, BGI und IVG derzeit ihre Hinweisschilder und bieten sie

zum Download unter www.mit-abstand-gruen.de

an. Hier können sich außerdem die Betriebe der Branche weiterhin in eine Datenbank eintragen und somit ihren Kunden verdeutlichen, wie sie sich für die Sicherheit von Kunden und Mitarbeiter einsetzen.

Die Plattform www.mit-abstand-gruen.de wurde im Frühjahr ins Leben gerufen. Unternehmen, die sich in die Datenbank eintragen, verpflichten sich, die empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer und die Handlungsempfehlungen der Verbände zu berücksichtigen. Nach Freischaltung wird den Betrieben der Slogan „Mit-Abstand-Grün“ für ihre Website und die Social-Media-Kanäle zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können die sich Betriebe das Sicherheitshinweise-Papier auch ausdrucken und im Verkaufsraum aufhängen.



FDF-Bundeskongress 2020

- **Vizepräsident und Schatzmeister im Amt bestätigt**
- **Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands**
- **Verbandshaus FloristPark International ist schuldenfrei**
- **Corona Pandemie: Blumen sind systemrelevant!**

In der Mitgliederversammlung des FDF-Bundesverbands am 10.10.2020 wurden Schatzmeister Michael Rhein und Vizepräsident Heinrich Göllner für weitere drei Jahre in ihren Ämtern bestätigt. Die Geschäftsführung wurde einstimmig für das Geschäftsjahr 2019/2020 entlastet. Die Mitgliederversammlung bedankte sich herzlich bei dem Geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbands für die gute Arbeit in der Corona-Pandemie. In der Versammlung gaben die Vertreter der Landesverbände wertvolle Einblicke, wie sich die Krise in ihren Regionen bislang ausgewirkt hat. "Blumen sind systemrelevant" - so die einhellige Erfahrung. Jedoch können langfristige wirtschaftliche Folgen auf die Branche noch nicht abschließend bewertet werden.



„Hinter Glas“

Von der starken Interessenvertretung der Branche während des Lockdowns auf Bundes- und Länderebene, ebenso wie von Synergien, Hilfestellungen und schnellem Informations-Transfer haben die FDF-Mitglieder bundesweit profitiert!

Der Wunsch, sich wieder persönlich zu treffen und in den direkten Austausch zu gehen - natürlich auf Basis eines konsequenten Hygiene-Konzepts und in reduziertem Delegierten-Kreis - war ausschlaggebend dafür, dass der Bundesverband zu seiner Jahrestagung als Präsenzveranstaltung in den FloristPark nach Gelsenkirchen eingeladen hatte. Auf die Ausrichtung eines Rahmenprogramms - in anderen Zeiten eine wertvolle Bereicherung der FDF-Bundeskongresse - wurde komplett verzichtet. Im Vordergrund des FDF-Bundeskongresses 2020 im FloristPark standen in diesen Corona-Zeiten der konstruktive Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen, die TOPs auf der Tagesordnung, die aktuelle Situation in der Branche und die Gespräche - natürlich mit Abstand - im Präsidium.

Zum Abschluss der Mitglieder-Versammlung 2020 bedankte sich Bundesverbands-Präsident Helmuth Prinz für die wertvollen Einblicke in die Landesverbände und ihre Einschätzungen zur Situation in der Branche. Er bestätigte die gute Zusammenarbeit des Bundesverbands und der Landesverbände. Ferner appellierte er dazu, vorhandene Kontakte in die Landesregierungen für die Zukunft zu etablieren. Er selber trifft regelmäßig Abgeordnete zu vier-Augen-Gesprächen in Berlin. Bei diesen persönlichen Treffen erkläre er die Belange der Branche und könne die Interessen der Mitglieder effektiv vertreten, sagte der Präsident. Diese Hintergrund-Gespräche auf Bundes- und Länderebene sind ein wichtiges Fundament der politischen Arbeit im FDF. Abschließend lud er zur nächsten Mitgliederversammlung ein, die für den 21. August 2021 terminiert ist - in Anbindung an die DMF 2021 in Berlin. Die Deutsche Meisterschaft der Floristen wird im kommenden Jahr wieder von Fachverband Deutscher Floristen und Fleurop AG gemeinsam ausgertragen.

Flächendeckende Tarifbindung



**IG BAU kritisiert schwindende Tarif-Bindung
FDF setzt sich für flächendeckende Tarif-Bindung in der Floristik ein**

In einer kürzlich erschienenen Presse-Meldung hat die IG BAU verschiedene Branchen aufgeführt, die im Niedriglohn-Segment angesiedelt sind. In gewerkschaftstypischer Manier kritisiert sie darin die "Lohn-Drückerei" in nicht organisierten Betrieben dieser Branchen. In dem Beitrag appelliert die IG BAU dazu, die Tarif-Bindung in Deutschland zu stärken. Der FDF begrüßt die Initiative der IG BAU, sich für eine flächendeckende Tarif-Bindung einzusetzen. Je mehr Unternehmen durch Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Floristen die Tarif-Bindung mit vollziehen, desto gerechter ist Wettbewerb und es können sich ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen auf klar definierte Lohn-Tarife verlassen.

Kai Jentsch, Vorsitzender des FDF-Fachausschusses für Tarif und Soziales, dazu: "Als Tarifkommission des FDF tragen wir eine hohe Verantwortung gegenüber der Leistungsfähigkeit der im FDF organisierten, meist familiär strukturierten Floristik-Betriebe! Es ist die erklärte Absicht des FDF für gerechte Löhne unserer ArbeitnehmerInnen einzutreten, dabei aber die Leistungsfähigkeit unserer Branche nicht aus dem Auge zu verlieren. Das sichert, verbunden mit einem hohen Grad an Tarif-Bindung, die Arbeitsplätze in unserer Branche!"

Aktionsplan Ausbildung für Niedersachsen startet

Die duale Berufsausbildung ebnet vielen jungen Menschen den Weg in eine sichere und gut

bezahlte Arbeit und ist zugleich der Schlüssel gegen den Fachkräftemangel. Rund die Hälfte aller

Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen beginnen nach ihrer schulischen Laufbahn eine berufliche Ausbildung. Dieses erfolgreiche System ist durch die Covid 19-Pandemie unter Druck geraten. Mit einem „Aktionsplan Ausbildung“ für Niedersachsen will die Landesregierung bestehende Ausbildungsplätze schützen und neue Ausbildungsverträge fördern.

Für Ausbildungsbetriebe:

Ausbildungsverträge verlängern (Förderung Entlastung Ausbildungsbetriebe):
Niedersächsische Betriebe, die Ausbildungsverträge verlängern, weil die Abschlussprüfung pandemiebedingt verschoben wurde und nicht innerhalb der regulären Ausbildungsdauer abgelegt werden kann oder weil die Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfung fallen, erhalten für ihr Engagement eine Prämie i. H. v. 500 Euro.

Ausbildungsverträge zusätzlich abschließen (Förderung Entlastung Ausbildungsbetriebe):

Um niedersächsische Ausbildungsbetriebe zu unterstützen, die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, ergänzt das Land die Maßnahmen des Bundes für KMU, die nicht im Sinne der Bundesförderung in erheblichem Umfang von der Covid-19-Krise betroffen sind, mit einer betrieblichen Einmalzahlung von 1.000 Euro, sofern die Probezeit erfolgreich beendet wurde.

Übernahme aus Insolvenzbetrieben: Die bestehende Förderrichtlinie wird um einen weiteren Fördertatbestand ergänzt: künftig können auch Betriebe von der Förderung profitieren, wenn die oder der aufgenommene Auszubildende aus einem Betrieb stammt, der pandemiebedingt den Vertrag lösen musste. Dies berücksichtigt auch die

Betriebe, die auf Grund der geänderten Regelungen im Insolvenzrecht von der Pflicht zur Insolvenzanmeldung aktuell ausgenommen sind.

Ausbildungskosten senken (Förderung Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung [ÜLU 2]):

Die überbetriebliche Ausbildung im Handwerk sowie der Landwirtschaft sowie der Bauwirtschaft und -industrie ist integraler Bestandteil der dortigen betrieblichen Ausbildung. Diese durch den Lockdown getroffenen Ausbildungsstrukturen sind zu stützen. Mit Mitteln des Bundes, des ESF und des Landes werden die Maßnahmen bereits gefördert. Eine kurzfristige Erhöhung des Landesanteils für 2021 – bezogen auf die bisherige „Drittelfinanzierung“ der anerkannten Lehrgangskosten entlastet die Ausbildungsbetriebe deutlich und honoriert ihre Ausbildungsleistung.

Für Auszubildende:

Mobilität und Flexibilität (Förderung Mobilitätsprämie Auszubildende) wird belohnt: Die Mobilität von niedersächsischen Jugendlichen, die ein Ausbildungsverhältnis außerhalb ihres Wohnortes (mindestens 45 km oder 1 Stunde mit ÖPNV entfernt) eingehen, wird mit einer Prämie honoriert (500 Euro). Dieselbe Leistung erhalten Jugendliche, die auf Grund dieser Entfernung umziehen. Damit kann regionalen Passungsproblemen in der Covid-19 – Pandemie entgegengetreten und gleichzeitig die Besetzung angebotener Ausbildungsplätze in niedersächsischen Ausbildungsbetrieben befördert werden. Die Probezeit muss vor Beantragung erfolgreich absolviert sein.

Energiepartner für Verbandsmitglieder

Kilowatthandel AG und WEMAG: Die Energiepartner für Verbandsmitglieder



Liebe FDF-Mitglieder:

Die Energiekosten zählen in einem Floristikgeschäft zu den Ausgabenpositionen, die nicht unbedingt im Fokus des Tagesgeschäfts stehen. Aber gerade in diesen Bereichen bleiben Einsparmöglichkeiten ungenutzt.

Der FDF Landesverband Niedersachsen e.V. will Sie hier unterstützen:

Seit vielen Jahren betreut die Kilowatthandel AG als unabhängiger Dienstleister den Verband und hat mit der WEMAG AG, einem Schweriner Energieversorger mit kommunalem Hintergrund, einen zuverlässigen Partner für Ihren Energiebedarf gefunden.

Das verhandelte Verbandsangebot zeichnet sich aus durch

- einen dauerhaften Verbandsvorteil auf Ihren Strom- und Gasvertrag
- einfache Abwicklung durch Kilowatthandel als Ihren Dienstleister
- klare Vertragsbedingungen ohne automatische Verlängerungen

Die Arbeitspreise werden durch die WEMAG börsennah bepreist. Coronabedingt sind die Notierungen an der Energiebörse in diesem Jahr auf Talfahrt. Sie können sich diese Marktsituation bereits jetzt bis Ende 2023 sichern.

Das Kilowatthandel-Team, im Bild der für unsere Rahmenvereinbarung zuständige Vertriebsleiter Heiner Wehmeier und Mitgliederbetreuer Jan-Niklas Nohl, sind für Ihre Fragen da. Nutzen Sie das Rückantwortfax in diesem FDF-Magazin und fordern Sie Ihre individuellen Angebote für Ihren Strom- und Gasbedarf an.

Aus der Praxis:

Frau Regina Hartmann-Albert, Inhaberin vom „Blumenhaus Gänseblümchen“ in Loxstedt, nutzt bereits das WEMAG-Rahmenvertragsangebot des Fachverbands Deutscher Floristen, LV Niedersachsen e. V..

Gerne hat sie uns ein paar Fragen beantwortet.

1. Frau Hartmann-Albert, wie lange nutzen Sie bereits das Verbandsangebot?

„Ich bin seit 2018 Kunde im WEMAG-Rahmenvertrag und nutze zudem den Verbandsvorteil nicht nur für mein Unternehmen, sondern auch für meinen privaten Bedarf.“

2. Was schätzen Sie besonders an der Rahmenvereinbarung?

„Durch die Mitgliedschaft im „Fachverband Deutscher Floristen, LV Niedersachsen e. V.“ ergeben sich immer wieder attraktive Vorteile. An dem Angebot der WEMAG schätze ich besonders, dass der Verbandsvorteil transparent auf meiner jährlichen Rechnung ausgewiesen wird. Ich bekomme einen fairen Preis bei meiner Stromlieferung und ich habe stets die volle Kontrolle über die Laufzeit meines Vertrages, da sich dieser nicht automatisch verlängert.“

3. Wie bewerten Sie den Kontakt zur Kilowatthandel AG aus Leipzig?

„Die Kilowatthandel AG hat von der Angebotserstellung bis zur Vertragsabwicklung sämtliche Formalitäten übernommen und steht stets als Ansprechpartner zu Verfügung. Bei günstigen Marktsituationen werde ich zügig informiert, um den bestmöglichen Zeitpunkt für eine Verlängerung zu nutzen.“

**Die Kilowatthandel AG erreichen Sie telefonisch unter 0341-1247-120,
per Mail über energie@kilowatthandel.com per Fax unter 0341-1247-129**

Signal der Hoffnung

Aktion „Licht ins Dunkel bringen“

Gemeinsam Licht ins Dunkel der Corona-Zeit bringen: Insgesamt neun Blumengeschäfte aus der Region haben diese Idee mit Unterstützung des Großmarktes Bremen in die Tat umgesetzt und Seniorenheime und andere soziale Einrichtungen ihrer Wahl mit einem leuchtenden Adventsschmuck beschenkt.



Die Blumengroßhändler hatten sich diese Aktion als Ersatz für den ausgefallenen Kundenwettbewerb der Langen Nacht überlegt und gemeinsam mit dem Großmarkt Gutscheine für floristisches Material zur Verfügung gestellt. Die herausragende Kreativität der teilnehmenden Floristen konnte vom 12. bis zum 14. November bewundert werden, als die Werkstücke in der Blumenmarkthalle des Großmarktes ausgestellt waren. Im Anschluss fand die Übergabe an die sozialen Einrichtungen statt und setzte dort viele positive Emotionen frei. „Die Menschen im Wehldorfer Seniorenhus waren hellauf begeistert,“ erzählt z.B. Britta Renken von der Blumenwerkstatt Renken aus Holste. „Alle freuten sich darüber, dass damit in dieser schweren Zeit gerade an die Menschen gedacht wird, die von Corona besonders betroffen sind.“ Hier wie in den acht anderen Einrichtungen hat die Aktion ein echtes Signal der Hoffnung gesetzt.

Die Beschenkten im Überblick (in Klammern die beteiligten Blumengeschäfte)

**Wehldorfer Seniorenhus, Beverstedt, (Blumenwerkstatt Renken, Holste)
Kinderhospiz Syke, (Blumen Manufaktur, Weyhe)**

Stadtteilhaus St. Remberti, Bremen, (Blumenkorb an der Weide, Bremen)

Stiftungsdorf Rablinghausen, Bremen, (Blumen Basar, Bremen)

Seniorenpflegeheim Haus am Markt, Lilienthal, (Moor Flowers, Lilienthal)

Parzival-Hof, Quelkhorn, (Planten un Blomen, Ottersberg)

Egestorff Stiftung Osterholz, Bremen, (Die Blumenpalette, Bremen)

Haus im Viertel, Bremen, (Der Blumenonkel im Viertel, Bremen)

Schöne Flora Hastedt, Bremen, (Blumen Kolonko, Bremen)

Gut zu Wissen!

Bitte nicht vergessen, die ersten Überprüfungen haben schon stattgefunden!

Aufrüstung der Kassensysteme mit einer "Technischen Sicherheitseinrichtung" (TSE)

Mit dem sog. "Kassengesetz" wurde zum 1.1.2020 die Pflicht zum Schutz von elektronischen Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen durch eine "Technische Sicherheitseinrichtung" (TSE) eingeführt. Mit Schreiben vom 6.11.2019 stellte das Bundesfinanzministerium (BMF) klar, dass es nicht beanstandet werden soll, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.9.2020 noch nicht über eine TSE verfügen.



Nunmehr hat die Mehrheit der Länder diese Übergangsfrist bis zum 31.3.2021 - ohne Zustimmung des BMF - verlängert. Als Begründung wird die (Über-)Belastung der betroffenen Unternehmen durch die Corona-Pandemie sowie die Umsatzsteuer-Umstellung zum 1.7.2020 genannt. Zudem sollen bisher noch keine cloud-basierten TSE-Lösungen zertifiziert

worden sein, sodass es Unternehmen, welche sich für eine solche Lösung entschieden haben, voraussichtlich nicht möglich sein wird, ihr Kassensystem bis zum 30.9.2020 mit einer TSE auszurüsten.

Die Übergangsfrist bis 31.3.2021 ist länderspezifisch ausgestaltet. So regelt das Land Niedersachsen z. B. die Voraussetzungen wie folgt:

- Bis spätestens 31.8.2020 muss ein Kassensachhändler, Kassenhersteller oder anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein. Dieser muss schriftlich versichern, dass der Einbau bis zum 30.9.2020 nicht möglich ist und eine verbindliche Aussage vorlegen, bis wann das Aufzeichnungssystem mit einer TSE ausgestattet sein wird (spätestens bis zum 31.3.2021).
- Bei einem geplanten Einsatz einer cloud-basierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31.8.2020 den fristgerechten Einsatz beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass

diese mangels Verfügbarkeit bis zum 30.9.2020 noch nicht einsatzbereit ist. Die Implementierung ist spätestens bis zum 31.3.2021 abzuschließen.

Das Systemhaus Przykopanski Lange Str. 9, 31848 Bad Münden am Deister, Tel.: 05042 933160 steht Ihnen mit kompetenter Beratung zur Seite!

Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021

Die Mindestlöhne in Deutschland steigen zum 1. Januar 2021 zunächst auf 9,50 Euro brutto je Zeitzunde. Weitere schrittweise Erhöhungen bis auf 10,45 Euro wurden bereits festgelegt.

Das Bundeskabinett hat die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2021 von derzeit 9,35 Euro zunächst auf 9,50 Euro brutto je Zeitzunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 1. Juli 2021 auf brutto 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf brutto 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf brutto 10,45 Euro.

Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020.

Die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung orientiert sich an der Tarifentwicklung, berücksichtigt aber zugleich auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie. Die vierstufige Erhöhung trägt nach Einschätzung des Arbeitsministeriums dazu bei, die daraus resultierenden Lohnkostensteigerungen für die Unternehmen tragfähig zu verteilen und zugleich den Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den nächsten zwei Jahren konstant zu verbessern.

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch Praktikanten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind jedoch z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen.

Bei geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, sollte geprüft werden, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450 € pro Monat überschritten wird.

Nepper, Schlepper, Bauernfänger

– gerade in der arbeitsintensiven Adventszeit ist Vorsicht geboten



(DFDNRW) Floristen sind leider immer noch viel zu oft eine leichte Beute für „Geschäftsleute“, für die der Begriff des ehrbaren Kaufmanns ein großes Fremdwort ist. Immer wieder berichten uns Mitgliedsbetriebe und gestandene Unternehmerinnen und Unternehmer, wie sie am Telefon betrogen oder von sympathisch wirkenden Vertretern „über den Tisch“ gezogen werden. Gerade in der arbeitsintensiven Zeit, in der es sehr hektisch zugeht und man sich nur schwer auf solche Gespräche einstellen kann, wird man förmlich überrumpelt und unterschreibt unüberlegt einen Auftrag oder sagt am Telefon „Ja“. Dieser Leichtsinn kann Sie ganz schnell viele tausend Euro kosten. Und für alle, die es einfach nicht wahrhaben wollen: Wenn Sie ein Blumenfachgeschäft betreiben, sind Sie im rechtlichen Sinne Kaufmann. Und als Kaufmann haben Sie kein Widerrufsrecht und keine Verbraucherschutzrechte. **Geschlossene Verträge, mündlich wie schriftlich, müssen Sie einhalten.**

Deshalb nochmals unser dringender und nicht endender Appell:

- Tätigen Sie keine Verkaufsabschlüsse mit Ihnen unbekanntem Firmen/ Vertretern zwischen „Tür und Angel“!
- Betritt ein Ihnen unbekannter Vertreter (von einer nicht bekannten Firma) unangemeldet Ihr Ladengeschäft, müssen Sie und alle Mitarbeiter sofort in „Habachtstellung“ gehen!
- Unterschreiben Sie NIEMALS einen Auftrag (Bestellformular), auf dem der Endpreis bzw. die Auftragsendsumme nicht exakt ausgewiesen ist!
- Lassen Sie sich im Zweifelsfall immer vorab ein schriftliches Angebot vom Verkäufer geben, welches Sie in Ruhe in allen Punkten prüfen können!
- Verkäufer, die Ihnen kein schriftliches Angebot erstellen möchten, handeln höchst unseriös und man „riecht“ fast schon den Betrug!

- Bei Telefonanrufen (sog. unerlaubte „Cold-Calls“) von Branchenbüchern oder „Suchmaschinen“ sagen Sie sofort NEIN und legen auf. Führen Sie keine längeren Gespräche!
- Informieren, belehren und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter!

Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 1.1.2021

Mit der Absicht die Konjunktur anzukurbeln und Arbeitsplätze zu erhalten, senkte die Bundesregierung befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.



Die Anwendung der reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, ist ab 1.1.2021 nicht mehr möglich. Danach kommen die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zum Tragen. Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz - 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % - anzuwenden ist, ohne Bedeutung.

Handwerkerleistungen: Durch die Umsatzsteueränderung direkt be- oder entlastet werden Endverbraucher oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen (Ärzte, Wohnungsvermieter etc.). Der Steuersatz bei Handwerkerleistungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Werklieferung, d. h. dem Abschluss und der Abnahme des Werkes. Wird eine Bauleistung vor dem 1.1.2021 bestellt und zwischen dem 30.6. und 31.12.2020 abgenommen, gilt noch der Steuersatz von 16 %. Erfolgt die Abnahme nach dem 31.12.2020, gilt der höhere Steuersatz von 19 %. Unter weiteren (strengen) Voraussetzungen kann eine Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und somit ein Teil der Leistung vor dem 1.1.2021 abgenommen und noch mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Gastronomie: Für die Gastronomie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 1.7.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr - also bis zum 30.6.2021 - fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, gilt der Prozentsatz von 5 % auch hier bis 31.12.2020. Ab dem 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Für Getränke gelten schon ab dem 1.1.2021 19 %. Ab dem 1.7.2021 steigt der Steuersatz auch für Speisen wieder auf den Regelsatz von 19 %.

Registrierkassen: Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen einsetzen, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 1.1.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.

Covid-19: So läuft die Entschädigung bei Quarantäne

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhält eine Entschädigung, wer aufgrund einer behördlichen Anordnung durch das regionale Gesundheitsamt beispielsweise unter Quarantäne steht, deshalb nicht erwerbstätig sein kann und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet.

Bei Arbeitnehmern zahlt zunächst der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses und längstens **für sechs Wochen** die Entschädigung. Diese Beträge werden dem Arbeitgeber dann auf Antrag von der zuständigen Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt, Region Hannover) erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde gewährt.

Es besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer auch in der Quarantäne seine Tätigkeit im Home-Office fortsetzen kann. Die Arbeit im Home-Office muss bereits zuvor vereinbart und eingerichtet worden sein, wobei es keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Home-Office-Arbeitsplatzes gibt. Auch bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht kein Erstattungsanspruch.

Praxis-Hinweis: § 616 BGB kann arbeitsvertraglich ausgeschlossen werden.

In Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers beziehungsweise Selbständigen über die Zuständigkeit. Anträge auf Entschädigung können bis spätestens zwölf Monate nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Die Entschädigung bei Selbständigen bemisst sich grundsätzlich nach dem Verdienstaufschlag, längstens für die ersten sechs Wochen. Ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Für die Berechnung des Verdienstaufschlags bei Selbständigen ist ein Zwölftel des Arbeitseinkommens nach § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen.

Bei einer Existenzgefährdung können Selbständige die während der Verdienstausschüttungszeiten entstehenden Mehraufwendungen in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet werden. Zudem können Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, bei der zuständigen Behörde einen Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen.

Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe

Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Zu einer Überkompensation kann es auch kommen, wenn mehrere Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistungen kombiniert wurden. Demnach gilt es nachträglich zu prüfen, ob die Soforthilfe in der bewilligten Höhe berechtigt war.

Bitte beachten Sie! Hier sei auch darauf hingewiesen, dass vorsätzlich falsche Angaben den Straftatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen. Lassen Sie sich daher unbedingt in diesem Zusammenhang beraten!

Urlaubserteilung und Urlaubsübertragung

Hinsichtlich der Urlaubserteilung enthält das BUrlG (Bundesurlaubsgesetz) keine näheren Bestimmungen. Lediglich die Festlegung des Urlaubs ist geregelt. Nach § 7 BUrlG geschieht die Festlegung des Urlaubs durch den Arbeitgeber. Grundsätzlich hat er hierbei die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dringende betriebliche Belange (z.B. personelle Engpässe in bestimmten Saisonzeiten, plötzliche Änderungen der Auftragslage, Abschluss- und Inventurarbeiten für den Jahresabschluss) oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, stehen dem entgegen. Eine Selbstbeurlaubung durch den Arbeitnehmer ist unzulässig und berechtigt den Arbeitgeber unter Umständen zu einer fristgemäßen oder gar fristlosen Kündigung. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber der Festlegung des Urlaubs nicht nachkommt.

Weiterhin bestimmt § 7 BUrlG, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und auch genommen werden muss. Lediglich wenn dringende betriebliche Gründe oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen, kann der Urlaub in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. In diesem Falle muss der Urlaub in den **ersten drei Monaten des nächsten Kalenderjahres** gewährt und genommen werden.



Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2019 entschieden, dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten auf den drohenden Urlaubsverfall rechtzeitig hinweisen müssen. Es ist damit von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Das BAG hat mit diesem Urteil die Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs vom 6. November 2018 umgesetzt, in der entschieden wurde, dass Urlaubsansprüche nicht ohne weiteres durch Zeitablauf verfallen können, nur weil der Arbeitnehmer keinen Urlaubsantrag gestellt hat.

Praxis-Tipp:

Um sicherzustellen, dass der Urlaub entweder noch rechtzeitig in Anspruch genommen wird oder im Falle der Untätigkeit des Arbeitnehmers ein Berufen auf den Verfall möglich ist, sollten Arbeitgeber spätestens zu Beginn der zweiten Jahreshälfte den Arbeitnehmern mitteilen, dass nicht beantragte Urlaubstage am Jahresende oder gegebenenfalls am Ende der Übertragungsfrist im Folgejahr endgültig verfallen und eine Auszahlung nicht mehr möglich ist. Zudem sollten den Arbeitnehmern die Anzahl der noch nicht beantragten Urlaubstage mitgeteilt werden.

Besonderheit bei Langzeiterkrankung:

Das BAG hat auf Grundlage des EuGH entschieden, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern, die über mehrere Jahre arbeitsunfähig erkrankt sind, spätestens 15 Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahres verfällt. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer über 15 Monate hinaus ununterbrochen andauert.

Urlaub und Krankheit

Erkrankt der Arbeitnehmer während seines Urlaubs, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Krankheit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Zu beachten ist, dass die Erkrankung jedoch nicht zu einer automatischen Verlängerung oder gar Verschiebung des Urlaubs führt. Vielmehr endet der Urlaub zu dem ursprünglich festgelegten Zeitpunkt und der Arbeitnehmer muss – sofern er seine Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hat – nach dem Urlaubsende die Arbeit wieder antreten.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.



Der FDF - Vorstand und das FDF-Büro wünschen allen FDF-Mitgliedern, Mitarbeitern und Familienangehörige neben Gesundheit auch erholsame Weihnachtstage und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Dieses Jahr hat uns allen viel abverlangt! Es hat viel Kraft gekostet und gezeigt wie wichtig eine starke Gemeinschaft ist. Wir möchten uns an dieser Stelle für Ihr Vertrauen bedanken und freuen uns auf die neuen Herausforderungen, die das Jahr 2021 mit sich bringen wird!

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!



**Bitte beachten Sie:
Das FDF-Büro ist vom
22.12.20 – 05.01.21
nicht besetzt.**

Der Fachverband Deutscher Floristen ist die bundesweite offizielle Interessenvertretung der Deutschen Floristen. Mehr Informationen unter: www.fdf-niedersachsen.de oder



Gemeinsam sind Wir stark!